

gen. Im Übrigen folgt der Bestand eines völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts der Praxis des Staatsgerichtshofes zum Unterschied zwischen den durchführungs- und den nicht-durchführungsbedürftigen völkerrechtlichen Verträgen<sup>1289</sup>.

#### 4.1.2 Kritik

Auch wenn sie einen unterschiedlichen Ansatz wählen, sind es vor allem *Winkler* und *Schurti* gewesen, die für den Bestand eines völkervertragsrechtlichen Verordnungsrecht eintreten; *Kley* begnügt sich unter Art. 28 Abs. 2 LV und unter Art. 31 Abs. 3 LV mit der Feststellung, dass dann, wenn „die Verfassung im Hinblick auf eine bestimmte Materie vor(sieht), dass das Staatsvertragsrecht oder das tatsächlich geübte Gegenrecht gilt, ... in diesem Sachbereich keine formellen Gesetze nötig (sind)“<sup>1290</sup>.

Während *Winkler* *formellen* Gesichtspunkten der Rollen- und Funktionsaufteilung zwischen Legislative und Exekutive folgt, wird der Standpunkt *Schurtis* durch die *materiellen* Handlungszwänge und -bedürfnisse Liechtensteins geprägt:

- *Winkler* leitet den Bestand eines völkervertraglichen Verordnungsrechts aus zwei Überlegungen ab: Zum einen aus dem „gesetzgebungsartige(n) Konsens zwischen dem Landesfürsten und dem Landtag“, der eine „gesetzgleiche Grundlage (schafft)“<sup>1291</sup>, und zum anderen aus der Zuständigkeit der Exekutive (d.h. von Regierung und Landesfürst) unter Art. 8 LV: Völkerrechtliche Verträge seien „funktionell und ursprungsmässig nur der Exekutive zuzurechnen“<sup>1292</sup>; ihr Abschluss bilde eine „originäre Vollzugskompetenz“<sup>1293</sup>, an der der Landtag „nur mitwirkt“<sup>1294</sup>. Deshalb, weil der Abschluss völkerrechtlicher Verträge „dem Staatsoberhaupt zugewiesen ... ist“, seien „zu ihrer Durchführung durch den Landesfürsten mit Hilfe der Regierung entsprechende Verordnungen zu erlassen“<sup>1295</sup>. Dies gelte in jedem Falle insoweit, „als die Verfas-

---

1289 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkt. 3.

1290 Kley (Verwaltungsrecht) S. 173.

1291 Winkler (Staatsverträge) S. 125.

1292 Winkler (Staatsverträge) S. 119 und S. 122.

1293 Winkler (Staatsverträge) S. 124.

1294 Winkler (Staatsverträge) S. 125.

1295 Winkler (Staatsverträge) S. 124.